

## Merkblatt für private Beistandspersonen (Stand: 16.12.2022)

### Haftung und Rückgriff

#### 1. Grundsätze

##### 1.1. Anforderungen an Beistandspersonen

Zum Wohl und Schutz hilfsbedürftiger Personen ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB bei Bedarf eine Beistandschaft an. Die KESB kann diese Mandate an Privatpersonen (Laienbeistandspersonen) übertragen, sofern diese gewisse Voraussetzungen erfüllen. Beistandspersonen müssen über die nötigen Fähigkeiten und die nötige Zeit verfügen, um die aus dem Mandat entstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

##### 1.2. Sorgfaltspflicht der Beistandspersonen

Beistandspersonen haben die ihnen übertragenen Aufgaben *sorgfältig* und mit Rücksicht auf die *Interessen der verbeiständeten Personen* auszuführen. Überträgt die KESB den Beistandspersonen die Einkommens- und Vermögensverwaltung, sind sie mit der *Vermögenssorge* betraut. Im Rahmen der Vermögenssorge wird von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erwartet, den von ihnen verwalteten Finanzhaushalt (Einnahmen und Ausgaben) gewissenhaft zu führen und Vermögenswerte bestmöglich zu erhalten. Einerseits sind Ansprüche der verbeiständeten Personen – in den meisten Fällen gegenüber Versicherungen (z.B. Ergänzungsleistungen, IV, Krankenversicherungen) – geltend zu machen. Andererseits hat die Zahlung von Verpflichtungen (z.B. Steuer, Krankenkasse) fristgerecht zu erfolgen.

#### 2. Schaden und Anspruch auf Schadenersatz

Unsorgfältige Mandatsführung kann zu finanziellen Einbussen bei den verbeiständeten Personen führen. Im Zivilgesetzbuch ist geregelt, dass Personen, welche im Rahmen einer behördlichen Massnahme (z.B. Beistandschaft) einen Schaden erlitten haben, Anspruch auf Schadenersatz haben. Dabei gelten folgende Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadenersatz:

##### *Schaden*

Ein Schaden bei der verbeiständeten Person liegt dann vor, wenn diese eine unfreiwillige *Vermögenseinbusse* erleidet. Konkret muss eine Differenz zwischen dem Vermögensstand vor und demjenigen nach dem schädigenden Ereignis vorliegen.

##### *Widerrechtlichkeit*

Ein Schaden muss auf widerrechtliches Handeln oder widerrechtliches Unterlassen der Beistandsperson zurückgehen. Insbesondere begründet eine unsorgfältige Mandatsführung die Widerrechtlichkeit.

#### 3. Haftung und Rückgriff auf Beistandspersonen

##### 3.1. Primärhaftung des Kantons und Rückgriff auf Beistandspersonen

Bei Schäden gemäss Ziffer 2 haftet in einem ersten Schritt ausschliesslich der Kanton Solothurn gegenüber der verbeiständeten Person. Es steht dem Kanton jedoch gesetzlich zu, Rückgriff bzw. Regress auf die schadenverursachende Person zu nehmen. Bei einem solchen Regress greift der Kanton auf die fehlbare Beistandsperson zurück und zieht diese finanziell zur Rechenschaft.

### 3.2. *Rückgriff auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*

Der Kanton sieht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einen Rückgriff auf Laienbeistandspersonen vor. Bei einem Fehlverhalten im Rahmen der leichten oder mittleren Fahrlässigkeit bleibt dem Kanton ein Rückgriff verwehrt. Mit anderen Worten hat nicht jede Unachtsamkeit zwingend auch ein Regressverfahren zur Folge, sondern nur das besonders unsorgfältige Handeln. Als schweres Verschulden zählt dabei:

#### *Vorsatz*

Vorsatz liegt vor, wenn sowohl das schädigende Verhalten als auch der Schaden selbst von der Beistandsperson bewusst und gewollt herbeiführt wird. Dabei genügt, wenn mit der Möglichkeit des Schadenseintritts gerechnet und dieser, für den Fall, dass er eintreten sollte, auch in Kauf genommen wird.

#### *Grobfahrlässigkeit*

Grobe Fahrlässigkeit liegt jeweils dann vor, wenn die schadensverursachende Person unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote handelt und dadurch ausser Acht lässt, was jedem anderem verständigen Menschen unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen. Es bedarf einer Nachlässigkeit, bei welcher sich jeder vernünftige Dritte fragt: «Wie konnte man nur?».

Bei diesen schweren Verschulden haften die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit ihrem eigenen, privaten Vermögen gegenüber dem Kanton Solothurn. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung liegt in der alleinigen Verantwortung der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Es besteht weder ein kantonaler noch ein kommunaler Versicherungsschutz.